

# Informationen für Bewerberinnen und Bewerber zu den Master-Studiengängen Soziale Arbeit und Pflegewissenschaft

## A Die Bewerbung

1. Bewerbungsfrist
2. Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
3. Bewerbungsunterlagen
  - a) Einzureichende Unterlagen
  - b) Form der eingereichten Unterlagen
  - c) Eingangsbestätigung
  - d) Rücksendung der Bewerbungsunterlagen

## B Das Zulassungsverfahren

1. Auswahlverfahren
2. Die Punkteverteilung im Auswahlverfahren nach Stufe 1
  - a) Die Punkteverteilung für die Durchschnittsnote des Studienabschlusses
  - b) Die Punkteverteilung für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
3. Rangleichheit
4. Zulassungs- und Ablehnungsbescheide
  - a) Der Zulassungsbescheid und die Annahme des Studienplatzes
  - b) Der Ablehnungsbescheid und die Teilnahme am Nachrückverfahren

## C Sonstige Hinweise

### A Die Bewerbung

#### 1. Bewerbungsfrist

Eine Zulassung ist nur zum Sommersemester möglich. Die Bewerbungsfrist endet zum **01. Februar** jeden Jahres. Alle für das Zulassungsverfahren wichtigen Unterlagen müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

#### 2. Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zugelassen werden kann nur, wer ein erstes einschlägiges Hochschulstudium erfolgreich mit dem Diplom oder Bachelor abgeschlossen hat.

Einschlägige erste Studiengänge sind für die Zulassung zum *Master-Studiengang Soziale Arbeit* Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Soziale Arbeit und im Bereich Bildung und Erziehung in der Kindheit.

Für den *Master-Studiengang Pflegewissenschaft* gelten als einschlägig die Studiengänge Pflegemanagement, Pflegepädagogik und Pflegewissenschaft.

#### 3. Bewerbungsunterlagen

##### a) Einzureichende Unterlagen

- ⇒ Neben dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ⇒ Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (bei ausländischen Bewerbern erfolgt die Anerkennung durch das Ausländerstudienkolleg in Konstanz, Hochschule Konstanz, Brauneggerstr. 55, 78462 Konstanz, Tel. 07531/206-361. Mehr Infos erhalten Sie unter [www.ask.htwg-konstanz.de](http://www.ask.htwg-konstanz.de)
- ⇒ Abschlusszeugnis und -urkunde des einschlägigen Studienabschlusses
- ⇒ eine Exmatrikulationsbescheinigung des ersten einschlägigen Studiums
- ⇒ gg. Nachweis über die Ableistung eines Dienstes
- ⇒ Nachweis Deutschprüfung (bei ausländischen Bewerberinnen/Bewerbern), spätestens bei der Immatrikulation nachzuweisen!

Unter den Begriff Dienst fallen Wehr- oder Zivildienst, anderer Dienst im Ausland, der einjährige Europäische Freiwilligendienst, ein zweijähriger Einsatz nach dem Entwicklungshelfergesetz (Entwicklungsdienst), ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr sowie die Betreuung eines Kindes oder Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen jeweils über die Dauer von mind. drei Jahren.

Bitte teilen Sie uns auch mit, welchen Modulbereich (Zulassungsantrag Punkt 6) Sie im Falle der Zulassung belegen wollen. Dies ist für die Planung des Angebots wichtig. Es ist jedoch möglich, dass nicht alle ausgewiesenen Modulbereiche angeboten werden. Bitte geben Sie für diesen Fall einen der verbliebenen Bereiche als zweite Wahl an.

*b) Form der eingereichten Unterlagen*

**Bitte reichen Sie keine Originale, keine Klarsichtfolien, Ordner oder ähnliches ein! Sie werden nicht zurückgesandt!**

Die Kopien oder Abschriften der Hochschulzugangsberechtigung und des Studienabschlusses müssen amtlich beglaubigt sein. Amtliche Beglaubigungen werden von Gemeindeverwaltungen, Stadtverwaltungen und anerkannten Kirchen vorgenommen.

*c) Eingangsbestätigung*

Es werden keine Bestätigungen über den Eingang Ihrer Unterlagen versandt. Falls Sie trotzdem eine Eingangsbestätigung wünschen, legen Sie Ihren Unterlagen eine ausreichend frankierte, an Sie adressierte Postkarte mit dem Vermerk „Unterlagen eingegangen“ bei. Damit erhalten Sie jedoch keine Bestätigung über die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen.

*d) Erklärung*

Ich bin damit einverstanden, dass meine Bewerbungsunterlagen für einen Zeitraum von einem Jahr aufbewahrt und im Falle einer Wiederbewerbung zu meiner Bewerbung herangezogen werden.

## **B Das Zulassungsverfahren**

### **1. Auswahlverfahren**

In den Studiengängen können derzeit 15 (Pflegerwissenschaft) bzw. 25 (Soziale Arbeit) Plätze vergeben werden. Die Vergabe erfolgt aufgrund eines Auswahlverfahrens.

Das Zulassungsverfahren ist in drei Stufen unterteilt. Die ersten zwei führen zur direkten Zulassung, die dritte ist für das eventuelle Nachrückverfahren notwendig.

#### 1. Stufe: Rangliste nach dem Auswahlverfahren nach Punkten:

Die Durchschnittsnote des Studienabschlusses wird in Punkte umgerechnet, ebenso die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

Die Gesamtzahl dieser Punkte ist das erste Auswahlkriterium. Es wird nun eine Rangliste erstellt, die die Bewerberinnen und Bewerber nach der Gesamtzahl ihrer erworbenen Punkte absteigend sortiert.

Auf diese Weise werden die ersten 12 Plätze im Master-Studiengang Pflegerwissenschaft bzw. die ersten 20 Plätze im Master-Studiengang Soziale Arbeit vergeben. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 50 Punkte erreicht haben, nehmen nicht am Nachrückverfahren teil.

#### 2. Stufe: Rangliste nach dem Auswahlverfahren nach dem Testergebnis

In Pflegerwissenschaft sind nach dieser ersten Stufe noch drei Plätze zu vergeben, in Soziale Arbeit noch fünf. Die auf der Rangliste nach Stufe 1 für den Studiengang Pflegerwissenschaft auf Platz 13 – 15 Gelisteten bzw. für den Studiengang Soziale Arbeit auf Platz 21 – 25 Gelisteten werden nun zu einem Test an der Hochschule eingeladen. Außerdem werden alle Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, die keinen Platz nach der Liste nach Stufe 1 erhalten haben und die in der Diplomarbeit die Note 1,3 und besser erzielt haben. Der Test kann eine Klausur, ein Essay oder ähnliches sein.

Nach dem Ergebnis des Testverfahrens wird nun eine zweite Rangliste gebildet und die besten drei (Pflegerwissenschaft) bzw. fünf (Soziale Arbeit) Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zugelassen. Die Rangliste mit den weiteren Testteilnehmerinnen und -teilnehmern bleibt bestehen, Testteilnehmerinnen und -teilnehmer, die die Testnote 2,4 und schlechter erreicht haben, nehmen jedoch nicht am Nachrückverfahren teil.

#### 3. Stufe: Rangliste für das Nachrückverfahren

Für die Nachrücker wird nun eine weitere Rangliste aus den beiden zuvor erstellten gebildet. Zuerst rücken die Testteilnehmer und -teilnehmerinnen nach, die im Test die Note 2,3 und besser erreicht haben. Dazu wird die Rangliste nach Stufe 2 (Testergebnis) verwendet.

Danach rücken die Bewerberinnen und Bewerber nach der Liste aus Stufe 1 (Punkte) nach, die am Testverfahren nicht teilgenommen haben und 50 Punkte und mehr erreicht haben.

## 2. Die Punkteverteilung im Auswahlverfahren nach Stufe 1

Im Auswahlverfahren nach den Punkten werden für die Durchschnittsnote des Studienabschlusses maximal 90 Punkte und für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung maximal 10 Punkte vergeben. Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Abschluss an der Fachhochschule Esslingen - Hochschule für Sozialwesen (ab 1.10.06 Hochschule Esslingen) erworben haben, erhalten zusätzlich 10 Bonuspunkte. Insgesamt können also maximal 110 Punkte erworben werden.

### a) Die Punkteverteilung für die Durchschnittsnote des Studienabschlusses

Die maximal erreichbare Punktzahl von 90 Punkten erhalten Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium mit der Durchschnittsnote 1,0 abgeschlossen haben. Von diesen 90 Punkten werden für jedes Zehntel 3 Punkte abgezogen. Eine Bewerberin mit der Durchschnittsnote 2,0 erhält daher 60 Punkte (90 abzüglich 10 Zehntel multipliziert mit 3), ein Bewerber mit der Note 1,7 erhält 69 Punkte.

### b) Die Punkteverteilung für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Bewerberinnen und Bewerber mit der Durchschnittsnote 1,0 erhalten 10 Punkte. Von diesen 10 Punkten werden für jedes Zehntel 0,3 Punkte abgezogen. Eine Bewerberin mit der Durchschnittsnote 1,5 erhält daher 8,5 Punkte (10 abzüglich 5 Zehntel multipliziert mit 0,3), ein Bewerber mit der Durchschnittsnote 2,0 erhält 7 Punkte.

## 3. Rangleichheit

Tritt auf einer der genannten Listen Rangleichheit auf (zwei Bewerberinnen/Bewerber haben genau die gleiche Punktzahl oder Note), dann wird als weiteres Kriterium die Durchschnittsnote des Studienabschlusses herangezogen. Herrscht danach immer noch Rangleichheit, dann wird der Bewerber oder die Bewerberin bevorzugt, der oder die einen Dienst abgeleistet hat (Zu Dienst siehe Buchstabe A Punkt 3 a). Bei weitergehender Rangleichheit entscheidet das Los.

## 4. Zulassungs- und Ablehnungsbescheide

### a) Der Zulassungsbescheid und die Annahme des Studienplatzes

Falls Sie einen Zulassungsbescheid erhalten und den Studienplatz annehmen wollen, müssen Sie **innerhalb der gesetzten Frist die vollständigen und ausgefüllten Immatrikulationsunterlagen** an die Hochschule zurücksenden.

Sie können einer Person Ihres Vertrauens für die Rücksendung der Unterlagen eine schriftliche und von Ihnen unterschriebene Vollmacht erteilen. **Für die Einhaltung der Frist ist das Eingangsdatum bei der Hochschule maßgebend!**

Gehen die Immatrikulationsunterlagen sowie der zu zahlende Betrag nicht rechtzeitig bei der Hochschule ein, wird der Studienplatz anderweitig vergeben. Der Zulassungsbescheid verliert damit seine Gültigkeit.

### b) Der Ablehnungsbescheid und die Teilnahme am Nachrückverfahren

Wenn Ihr Antrag im Hauptverfahren leider nicht berücksichtigt werden konnte, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid. An evt. stattfindenden Nachrückverfahren nimmt ihr Antrag teil, sofern Sie nicht ausdrücklich darauf verzichten.

## C Sonstige Hinweise

1. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule geht davon aus, dass eine **Berufstätigkeit** neben dem Studium **nicht** möglich ist. Das Studium ist ein **Vollzeitstudium** und erfordert zum erfolgreichen Abschluss die volle Arbeitskraft der Studierenden.
2. Für das Studium fallen pro Semester Gebühren von derzeit 615,85 € an. (40,00 € Verwaltungskostenbeitrag, 75,85 € Studentenwerksbeitrag und 500,00 € Studiengebühr)

### Wichtige Hinweise zum Antrag

**Es besteht keine Auskunftspflicht!** Ihre vorstehend angegebenen Daten sind jedoch für die Bescheidung Ihres Antrags erforderlich. Ohne diese ist eine Bearbeitung des Antrags auf Zulassung nicht möglich. Die in diesem Antrag erhobenen Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlagen erhoben, gespeichert, verarbeitet und -bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen- weitergegeben:

- Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber/innen, Studierenden und Prüfungskandidaten für Verwaltungszwecke der Hochschulen (Hochschuldatenschutzverordnung - VpD) (§ 1),
- Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG),
- die Satzung der Fachhochschule Esslingen - Hochschule für Sozialwesen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Master-Studiengang Soziale Arbeit und im Master-Studiengang Pflegewissenschaft gem. § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes,
- die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Angabe der Telefonnummer, der Email-Adresse, des Geburtsortes und des Geburtsnamens sind freiwillig.